



## Formular für Stellungnahme zur Anhörung Revision der Verordnungen im Strahlenschutz

### Stellungnahme von

Name / Kanton / Firma / Organisation : swiss cancer screening  
Abkürzung der Firma / Organisation : scs  
Adresse, Ort : Effingerstrasse 40, Postfach, 3001 Bern  
Kontaktperson : Claudia Weiss  
Telefon : 031 389 93 52  
E-Mail : claudia.weiss@swisscancerscreening.ch  
Datum : 15.02.2016

### Hinweise

1. Bitte dieses Deckblatt mit Ihren Angaben ausfüllen.
2. Bitte für jede Verordnung das entsprechende Formular verwenden.
3. Pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am **15. Februar 2016** an [StSV@bag.admin.ch](mailto:StSV@bag.admin.ch)

1	Revision der Verordnungen im Strahlenschutz.....	3
2	BR: Strahlenschutzverordnung StSV; SR 814.501 .....	4
3	BR: Verordnung über die Gebühren im Strahlenschutz Geb-StSV; SR 814.56	6
4	EDI: Dosimetrieverordnung; SR 814.501.43 .....	7
5	EDI: Strahlenschutz-Ausbildungsverordnung; SR 814.501.261 .....	8
6	EDI: SnAV; SR 814.501.51 .....	9
7	EDI: MeQV; SR 814.501.512 .....	10
8	EDI: Beschleunigerverordnung, BeV; SR 814.501.513 .....	11
9	EDI: Röntgenverordnung, RöV; SR 814.542.1 .....	12
10	EDI: UraQ; SR 814.554.....	13
11	EDI: Verordnung über die ablieferungspflichtigen radioaktiven Abfälle; SR 814.557	14

# 1 Revision der Verordnungen im Strahlenschutz

## Allgemeine Bemerkungen zum Revisionsprojekt

Swiss cancer screening bedankt sich für die Einladung zur Anhörung zur Totalrevision der Verordnungen im Strahlenschutz. Der Verband fördert, koordiniert und unterstützt die gemeinsamen Aktivitäten der angeschlossenen Krebs-Früherkennungs-zentren und –organisationen und stellt den Zugang für definierte Zielgruppen zu Angeboten der organisierten Krebsfrüherkennung sowie die Einhaltung einheitlicher und hoher Qualitätsstandards gemäss gesetzlichen Vorgaben und Empfehlungen aus dem Public Health-Bereich sicher. Er orientiert sich dabei auch an den Kriterien des KVG: Wirksamkeit, Zweckmässigkeit, Wirtschaftlichkeit.

Die Verordnungen im Strahlenschutz stellen fachlich ein komplexes Regelwerk dar. Swiss cancer screening begrüsst die Orientierung an internationalen Normen, Richtlinien und Massnahmen zur Strahlenreduktion gemäss dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik. Aus diesem Grund unterstreichen wir die Notwendigkeit des Revisionsprojektes. Allerdings ist eine umfassende und detaillierte fachliche Beurteilung der Totalrevision für eine so kleine Organisation wie swiss cancer screening aus Ressourcengründen nicht möglich. Wir verweisen hier auf die Eingaben der Fachverbände und –Organisationen.

Aus Sicht der Patientinnen und Patienten ist es swiss cancer screening ein grosses Anliegen eine stärkere Verknüpfung von diagnostischen und therapeutischen Strahlenexpositionen mit dem elektronischen Patientendossier zu ermöglichen. Dies ist unseres Erachtens zu wenig berücksichtigt worden. Unabhängig von der Anbindung an eine stationäre Einrichtung sollten sämtliche professionellen Radiologie-Institute in der Lage sein, ihre Daten zuhanden des elektronischen Patientendossiers bereitzustellen.

Swiss cancer screening ist die Aus- und Weiterbildungspflicht von mit ionisierender Strahlung konfrontierten Berufsgruppen äusserst wichtig; entsprechend begrüssen wir die hier gemachten Anstrengungen, diesen Aspekt gesetzlich zu verankern.

## Bemerkungen zum Grundlagenpapier

## 2 BR: Strahlenschutzverordnung StSV; SR 814.501

### Allgemeine Bemerkungen

#### Grundsätze des Strahlenschutzes (2. Kapitel, S.3ff)

##### Aus- und Weiterbildung (2. Titel, S. 5ff)

Die Aus- und Weiterbildungspflicht der in Art. 9 genannten Personengruppen begrüsst swiss cancer screening sehr. Ein bewusster und risikoarmer Umgang mit ionisierender Strahlung ist ein zentraler Aspekt in der Ausführung dieser Berufe. Wir verweisen zu den verschiedenen Ausbildungsinhalten und -periodizitäten auf die verschiedenen Fachgesellschaften und Berufsverbände welche sich detailliert zu diesem Thema einbringen.

##### Geplante Expositionssituationen (3. Titel, S. 11ff)

#### 4. Abschnitt: Patientinnen und Patienten

Wir erachten die Aufklärung und Einwilligung der Patientinnen und Patienten als wichtigen Punkt. Das Gesundheitspersonal muss die die Betroffenen sensibilisieren, damit auch die Nachfrage nach diesen Leistungen evidenzbasiert erfolgen kann.

#### 5. Abschnitt: Klinische Audits in der Humanmedizin

Swiss cancer screening begrüsst die Einführung klinischer Audits für den mittleren und den Hochdosisbereich. Es ist aus unserer Sicht wünschenswert, im niederen Dosisbereich auf entsprechende Audits zu verzichten. Voraussetzung dafür ist jedoch eine hochstehende Aus- und Weiterbildung auch in diesem Bereich.

### Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Artikel	Kommentar	Änderungsantrag
38	Art. 3 hält fest, dass <i>jede</i> Anwendung von ionisierender Strahlung zu rechtfertigen ist. Art. 38. hingegen suggeriert, dass medizinische Expositionen grundsätzlich gerechtfertigt sind. Dies schafft unseres Erachtens einen falschen Anreiz. Medizinische Expositionen sind grundsätzlich <i>immer</i> gemäss Art. 39 und 40 zu rechtfertigen. 38 ist deshalb entsprechend umzuformulieren.	Art. 38 ist so umzuformulieren, dass medizinische Expositionen immer einer Rechtfertigung bedürfen. Eine mögliche Formulierung könnte lauten: „Medizinische Expositionen sind grundsätzlich gemäss Art. 39 und 40 zu rechtfertigen.“
52	Die Einführung klinischer Audits und damit der gesamte 5. Abschnitt wird sehr begrüsst. In Abs. 4 ist gegebenenfalls die	

	,kann‘ Formulierung zu überprüfen – oder ist Abs 4 so zu verstehen, dass nur ein einmaliges Audit zu Beginn gemacht wird?	
<b>Bemerkungen zum erläuternden Bericht</b>		
<b>Seite / Artikel</b>	<b>Kommentar</b>	<b>Änderungsantrag</b>









**7 EDI: MeQV; SR 814.501.512**

**Allgemeine Bemerkungen**

**Bemerkungen zu einzelnen Artikeln**

Artikel	Kommentar	Änderungsantrag

**Bemerkungen zum erläuternden Bericht**

Seite / Artikel	Kommentar	Änderungsantrag

## 8 EDI: Beschleunigerverordnung, BeV; SR 814.501.513

### Allgemeine Bemerkungen

### Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Artikel	Kommentar	Änderungsantrag

### Bemerkungen zum erläuternden Bericht

Seite / Artikel	Kommentar	Änderungsantrag

## 9 EDI: Röntgenverordnung, RöV; SR 814.542.1

### Allgemeine Bemerkungen

### Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Artikel	Kommentar	Änderungsantrag

### Bemerkungen zum erläuternden Bericht

Seite / Artikel	Kommentar	Änderungsantrag

**10 EDI: UraQ; SR 814.554**

**Allgemeine Bemerkungen**

**Bemerkungen zu einzelnen Artikeln**

<b>Artikel</b>	<b>Kommentar</b>	<b>Änderungsantrag</b>

**Bemerkungen zum erläuternden Bericht**

<b>Seite / Artikel</b>	<b>Kommentar</b>	<b>Änderungsantrag</b>

**11 EDI: Verordnung über die ablieferungspflichtigen radioaktiven Abfälle; SR 814.557**

**Allgemeine Bemerkungen**

**Bemerkungen zu einzelnen Artikeln**

Artikel	Kommentar	Änderungsantrag

**Bemerkungen zum erläuternden Bericht**

Seite / Artikel	Kommentar	Änderungsantrag